

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Lüdersdorf
vom 01.10.2024

Top 16.4 Kosten des WBV

Sitzung vom 19.03.2024 unter TOP 7.3

**Gemeinde Lüdersdorf
über Amt Schönberger Land
Am Markt 15**

23923 Schönberg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Grevesmühlen, den

AB

09.10.2024

Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Satzung des WBV § 2 sind die Aufgaben definiert

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Die Gewässerunterhaltung; dazu gehören:

- a.) Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§ 39 Abs.1 Nr. 1 WHG)
- b.) Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG)

2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, nach Maßgabe der §§ 72 und 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Dazu gehören auch die Unterhaltung und Errichtung der zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben erforderlichen Anlagen sowie die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Nach Satzung §2 (1) werden die Sohlkrautung und Böschungsmahd der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet jährlich einmal ausgeführt. Des Weiteren werden an den Gewässern die Gehölzpflegearbeiten, Grundräumungen und notwendige Instandsetzungsarbeiten nach Bedarf durchgeführt, es werden vorhandene Verrohrungen der Gewässer instandgesetzt und repariert. Hier beschränkt sich die Gewässerunterhaltung auf die gleiche Lage und Dimension der Verrohrungen.

(2) Der Verband hat folgende zusätzlich übernommene Aufgaben (§ 2 WVG

i.V.m.§ 4 GUVG).

Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG) oder anderer Mitglieder.

Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

Nach Satzung § 2 (2) erarbeitete der Verband auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Gemeinde die Erstellung einer Studie zur ökologischen Durchgängigkeit Paligner Baches, Rückbau der Wehranlagen in der Gemeinde Lüdersdorf Leistungsphasen 3 und 4

In der o. g. Maßnahme wurde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch den Landkreis Nordwestmecklenburg abgelehnt.

In dieser Maßnahme sollten Ziele der WRRL gemäß Wasserkörper - Steckbrief Fließgewässer STEP-3000 –M-14 umgesetzt werden. Die Forderungen des Landkreises in der Maßnahme, wie Rückbau von Durchlässen u.a. sind im Steckbrief nicht enthalten.

Um weiter an der Maßnahme zu arbeiten wurde durch den WBV für die Gemeinde ein Förderantrag zum Hochwasserschutz für die Bauwerke 2 und 3 beim StALU WM beantragt. Die Fördermöglichkeit wird derzeit geprüft. Mit dieser Maßnahme können gleichzeitig Ziele der Maßnahme M 14 erreicht werden.

Die Nichtdurchführung der Maßnahme BW 4 Ersatzneubau Straßendurchlass L02 wurde durch den WBV dem Straßenbauamt Schwerin zur Kenntnis gegeben und um Ausführung geworben. Auch diese Maßnahme kann die Ziele der Maßnahme M 14 des Steckbriefes erreichen.

Der Förderantrag, das Schreiben an das SBA und den Steckbrief Fließgewässer STEP-3000 mit den bereits umgesetzten und noch geplanten Maßnahmen sendeten wir Ihnen bereits 04.09.2024 zu.

Zur weiteren möglichen Abstimmung in den Maßnahmen 1M03, M15 schlugen wir Ihnen einen gemeinsamen Termin vor.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Bruer
Geschäftsführerin